

Satzung der Barnstorfer Fördergemeinschaft e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Barnstorfer Fördergemeinschaft e.V.“, Barnstorf

§ 2

Die Barnstorfer Fördergemeinschaft hat das Ziel, die wirtschaftlichen Leistungen der Barnstorfer Gewerbebetriebe durch Werbemaßnahmen in jeder geeigneten Weise zu fördern. Die Werbemaßnahmen sollen allgemein zur Belebung des Handels und Gewerbes beitragen. Sie verfolgt keinerlei wirtschaftlichen Ziele. Sie ist ein Verein von gewerblichen Unternehmen der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Die Mitgliedschaft besteht aus:

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder können Gewerbetreibende mit Unternehmens-/Filiarsitz in der Samtgemeinde Barnstorf werden. Sie zahlen mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und werden offiziell als ordentliches Mitglied geführt.

2. Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Mitgliedsbeitrag wird zwischen Vorstand und Fördermitglied vereinbart, beträgt jedoch mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder. Einem Fördermitglied steht frei, offiziell oder inoffiziell als Mitglied geführt zu werden.

3. Ehrenmitglieder

FG-Satzung Stand 04/2015

Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich als ordentliches Mitglied für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind beitragsbefreit.

Über die Aufnahme eines Mitglieds, die schriftlich zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragssteller das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

a. Durch Austritt

Dieser ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich und muß schriftlich mindestens drei Monate vorher erklärt werden.

b. Durch Ausschluß

Dieser kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt, weil dieser gegen die Ziele, Interessen und Grundsätze der Barnstorfer Fördergemeinschaft verstoßen hat oder mit Beiträgen oder Umlagen für mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur mit ihren Beiträgen, die Barnstorfer Fördergemeinschaft haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen.

§ 7

Die für die Arbeit und Maßnahmen der Barnstorfer Fördergemeinschaft erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Umlagen aufgebracht. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Erhebung von Umlagen für Einzelmaßnahmen oder Einzelaktionen sowie deren Höhe und

Fälligkeit werden nach Rücksprache mit den Beteiligten vom Vorstand entsprechend den finanziellen Bedürfnissen festgesetzt.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Der Beirat
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus :

1. 1. Vorsitzenden
2. Zwei Stellvertreter
3. Schriftführer
4. Schatzmeister

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 10

Der Verein hat einen Beirat, dem bis zu 4 Personen angehören können. Hiervon werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Mitglieder des Beirates können vom Vorstand ernannt werden.

Der Vorstand hat diese Person aus einem geeigneten Personenkreis zu berufen. Dieses Beiratsmitglied braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Dem Beirat können auch bestimmte Aufgabengebiete eigenverantwortlich vom Vorstand delegiert werden.

§ 11

Alle Mitglieder des Vorstandes und des gewählten Beirates haben die selben Rechte und Pflichten. Die Gremien entscheiden mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes zu Handlungen oder Rechtsgeschäften jeder Art zu ermächtigen.

Die Arbeit des Vorstandes sowie des Beirates erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder der Gremien haben jedoch Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§ 12

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. In der Mitgliederversammlung legt er über seine Tätigkeit Rechenschaft ab. Zahlung an die BFG nimmt er in Empfang.

§ 13

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Sie werden durch den Vorstand einberufen. Sie müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mehr als 20% der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 14

FG-Satzung Stand 04/2015

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen, außer denen in der Satzung schon erwähnten, in folgenden:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Beirates
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes und des Beirates

- e) Neuwahl des Vorstandes
- f) Neuwahl des Beirates
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

§ 15

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Falls nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgt, bleibt der alte Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Beirat wird ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bzw. auf Zeit vom Vorstand benannt.

§ 16

Bei Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß kann nur von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vereins gefasst werden. Erscheinen in der außerordentlichen Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder des Vereins, so ist binnen vier Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der erscheinenden Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 19

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Diepholz einzutragen.